

Zeichenerklärung

gem. Planzeichenverordnung (PlanZVO)

Grenze der Abrundungssatzung



Abgrenzung der Kompensationsmaßnahmen

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)



Überschwemmungsgebiet



Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) die Planzeichenverordnung (PlanZVO) und die Landesbauordnung in der bei der maßgeblichen öffentlichen Auslegung dieses Planes geltenden Fassung.

Satzung der Gemeinde Weimar

Über die Abgrenzung und Abrundung des in Zusammenhang bebauten Bereichs „Marburger Straße“ in der Gemarkung Wenkbach.

§1 Geltungsbereich

Die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Wenkbach im Bereich „Marburger Straße“ wird gemäß der in der Planzeichnung ersichtlichen Darstellung festgelegt.

§2 Gestaltung

Zukünftige Vorhaben müssen sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Zur Beurteilung des Einfügungsgebotes ist die Bebauung an der Marburger Straße heranzuziehen.

§3 Grünordnerische Festsetzungen

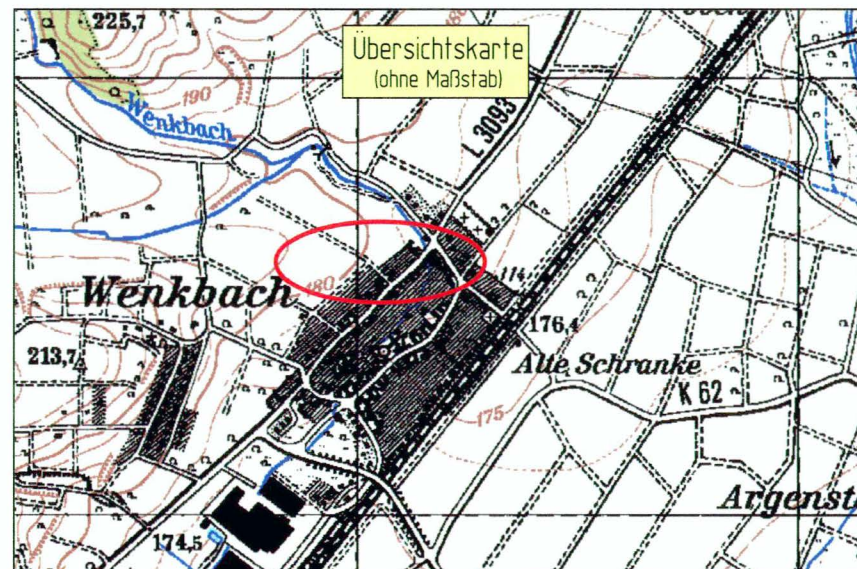
Als Ausgleich wird auf einem ca. 1000 m² großen Teil der Parzelle 24/4 entlang des Wenkbaches ein 10 m breiter Uferschutzstreifen etabliert. Der Schutzstreifen ist mit Holzpfählen abzumarken. Die Flächen liegen teilweise im Überschwemmungsgebiet des Wenkbaches, sie sind aus der Nutzung zu nehmen und der freien Sukzession zu überlassen. Vorhandene Gehölze sind zu erhalten.

§4 Nachrichtliche Übernahme

Entlang der Fernwasserleitung des ZMW besteht zugunsten des ZMW ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht. Die belasteten Flächen sind von jeglicher Bebauung, Einfriedigung und von Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern freizuhalten. Geländeänderungen sind unzulässig.

§5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.



Aufstellungsbeschluss

Der Aufstellungsbeschluss wurde von der Gemeindevertretung am 28.08.2008 gefasst.



Offenlegung

Der Entwurf wurde nach § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 09.02.2009 bis einschließlich 10.03.2009 öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung erfolgte am 29.01.2009.



Satzungsbeschluss

Die Beschlussfassung gemäß § 10 BauGB erfolgte durch die Gemeindevertretung am 14.05.2009.



Die Satzung tritt mit Bekanntmachung vom 4. JUNI 2009 in Kraft.



Gemeinde Weimar

GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE WEIMAR ALTE BAHNHOFSTR. 31 35096 WEIMAR

ABRUNDUNGSSATZUNG GEM. § 34 (4) NR. 1 UND 3 BauGB im Ortsteil Wenkbach im Bereich "Marburger Straße"

OBJEKT NR. 0875	Rechtswirksame Fassung	MASS-STAB 1 : 2.000
-----------------	------------------------	---------------------

BEARBEITUNGSSTAND: Februar 2009, Mai 2009

BEARBEITET: G. VOLLHARDT	CAD: SCHMIDT
--------------------------	--------------

PLANUNGSBÜRO VOLLHARDT Ing. Büro für Bauwesen und Landschaftsplanung AM VOGELHERD 51 - 35043 MARGBURG - TEL. 06421/304989-0 - FAX 06421/304989-40 - g.vollhardt@vollhardt-plan.de